



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 209 2010/2012

von David Roth und Dominik Durrer
namens der SP/JUSO-Fraktion

vom 14. Juni 2011

(StB 1093 vom 14. Dezember 2011)

**Wurde anlässlich der
27. Ratssitzung vom
2. Februar 2012
abgelehnt**

Erneuerbare Energie nicht mehr blockieren – Bauvorschriften lockern

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkungen

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowohl für die Bereitstellung von Wärme als auch für die Stromproduktion hat auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft, welche in der Gesamtplanung 2011–2015 als Fernziel deklariert ist, eine grosse Bedeutung. Es ist unbestritten, dass hierzu auch auf dem Gebiet der Stadt Luzern ein sehr grosses Potenzial vorhanden ist. Um dieses Potenzial ausnützen zu können, unterstützt und fördert die Stadt seit Jahren die Installation von thermischen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen mit Geldern aus dem Energiefonds. Den Bauherrschaften steht auch eine kostenlose Energieberatung (Vorortberatung) durch qualifizierte Energieberater zur Verfügung. Im Rahmen der Kampagne „Solar heizen“ – einer Massnahme aus dem Aktionsplan Luftreinhaltung und Klimaschutz (StB 821 vom 10. September 2008) – wird den Bauherrschaften in Schutzzonen eine erweiterte Beratung durch Solarfachleute, bei Bedarf unter Einbezug der Denkmalpflege, angeboten.

Die Stadt Luzern besitzt Ortsbilder von nationaler Bedeutung und internationaler Ausstrahlung. Dieses kulturelle Erbe stellt ebenfalls eine überaus wertvolle Ressource für die nachhaltige Entwicklung der Stadt dar. Aus diesem Grund ist es ebenfalls wichtig, bei der Nutzung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien die gestalterischen Anliegen und die Konsequenzen auf das Stadtbild zu berücksichtigen. Selbstverständlich sind hier die Massstäbe, je nach der Art einer Anlage bzw. der Schutzwürdigkeit eines Gebäudes oder einer Zone, sehr differenziert zu beurteilen. Aber es darf angesichts des kulturellen Auftrag- und der Sorgfaltspflicht zum öffentlichen Raum nicht sein, dass der Ortsbildschutz in diesen Fragen nur noch zweite Priorität haben soll. Die Ortsbilder von Luzern sind mehr als die Summe der historisch wertvollen Einzelbauten: Weshalb nicht nur die Altstadt oder die Kapellbrücke von Solaranlagen freigehalten werden sollten. Luzerns herausragende Kulturbauten brauchen die Einbettung in ein intaktes Stadtbild und in das städtebauliche Ensemble der unmittelbaren

Nachbarbauten. Dies bedeutet nicht ein Stadtbild ohne Anlagen für erneuerbare Energie, sondern ein Stadtbild mit eingegliederten, auf die städtebauliche und architektonische Situation abgestimmten Anlagen.

Den Zielkonflikt zwischen den beiden öffentlichen Interessen – der Förderung erneuerbarer Energien und der Wahrung des Ortsbildes – hat der Stadtrat erkannt. Aktuell läuft unter der Leitung der Dienstabteilung Umweltschutz das Projekt „Sanierungsstrategie Wohnsiedlung Friedberg“ (Ortsbildschutzzone B, Bauinventar „schützenswert“). Darin wird untersucht, welches die optimalen Massnahmen in Bezug auf Energieeffizienz und erneuerbare Energie unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer und ökonomischer Aspekte für diese Siedlung sind. Ebenfalls beteiligt sich die Stadt Luzern mit den Dienstabteilungen Umweltschutz und Städtebau am KTI-Projekt „SanStrat – Ganzheitliche Sanierungsstrategien für Wohnbauten und Siedlungen der 1940er bis 1970er Jahre“ der Hochschule Luzern Technik und Architektur. Unter der Leitung des Kompetenzzentrums Typologie & Planung in Architektur und einer interdisziplinären Expertenrunde aus Energie- und Denkmalpflegeexperten werden ganzheitliche Sanierungsstrategien für Wohnbauten und Siedlungen entwickelt und das Potenzial zur Reduktion des Energieverbrauchs und der Einsatz erneuerbarer Energien bei Erhalt des kulturellen Erbes vertieft untersucht. Weitere Beteiligte sind die Fachhochschule Nordwestschweiz, der Bund und die Städte Zug, St. Gallen und der Kanton Baselstadt sowie Firmen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen nimmt der Stadtrat zu den einzelnen Anliegen wie folgt Stellung:

- *Die Bauvorschriften für Solar- und Fotovoltaikanlagen sollen weitestgehend gelockert werden. Der Ortsbildschutz soll hier ganz klar zweite Priorität haben, sofern weder historisch noch sonstwie wertvolle Bausubstanz unwiederbringlich zerstört wird. – Entsprechende Zonenvorschriften sollen weitestgehend aufgehoben werden.*

Sowohl die alte, wie auch die neue Bau- und Zonenordnung der Stadt Luzern sieht keine expliziten Bestimmungen vor, welche Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien grundsätzlich ausschliessen. Jedoch sollen solche Anlagen auch in Zukunft den Engliederungsbestimmungen der massgebenden Zone unterworfen sein.

Diese Bewilligungspraxis wird bei der Beurteilung von Baugesuchen bereits heute angewandt. Die Stadt Luzern kennt nach altem Bau- und Zonenreglement drei Ortsbildschutzzonen (A, B und C). In der neuen Bau- und Zonenordnung wurde im Sinne einer Vereinfachung dieses System auf zwei Ortsbildschutzzonen reduziert (A und B). Die Fläche dieser Zonen ist in etwa gleich geblieben und umfasst zirka 25 % des städtischen Baugebiets. Konkret bedeutet dies, dass nur in der Ortsbildschutzzone A grundsätzlich keine Solaranlagen möglich sind. In den Ortsbildschutzzonen B und C (neu nur noch B) sind sie möglich, wenn sie die Eingliederungsanforderungen erfüllen. In allen übrigen Zonen sind Solaranlagen im Rahmen der normalen baugesetzlichen Anforderungen möglich. Ausnahmen bilden besondere Bauten

wie Schutzobjekte oder inventarisierte Objekte.

Diese Bewilligungspraxis wird zur Vereinfachung der Abläufe und Beratungen in einem Leitfaden, der zurzeit erarbeitet wird, dargestellt und kostenlos abgegeben.

- *Das Bewilligungsverfahren soll möglichst kundInnenfreundlich gestaltet werden. Wenn möglich so, dass GesuchstellerInnen sich nur noch an eine Amtsstelle wenden müssen, um die Bewilligung und die Unterstützungsbeiträge zu erhalten. Baubewilligungsgebühren für Solaranlagen sind auf ein gesetzliches Minimum zu reduzieren. Die Stadt soll – vor allem auch mit lokalen Solar- und Fotovoltaik-Anbietern – effiziente Verfahren definieren, welche die private Energieproduktion markant beschleunigen.*

Welche Bauten und Anlagen einer Bewilligungspflicht unterstehen und welcher Verfahrensablauf im Einzelnen anzuwenden ist, regelt abschliessend das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) sowie die entsprechende Planungs- und Bauverordnung (PBV). Bewilligungspflicht und -verfahren obliegen also nicht der Gemeindehoheit. Der Kanton hat in diesem Zusammenhang am 1. Oktober 2011 die bewilligungsfreien Flächengrenzwerte für Solaranlagen von 10 auf 20 m² heraufgesetzt. Ausnahmen bilden Anlagen in Ortsbildschutzzonen und an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden. Zudem werden Gesuche für Solaranlagen bereits heute in der Regel im sogenannt „vereinfachten Baubewilligungsverfahren“ nach PBG durchgeführt.

Gemäss Baugebührenreglement der Stadt Luzern ist die Grundgebühr abhängig von den Baukosten der baubewilligungspflichtigen Bauten. Der Ansatz beträgt dabei 0.9% für die ersten 150'000 Franken. Die Minimalgebühr beträgt 250 Franken. Dies ergibt z. B. eine Grundgebühr von 270 Franken für eine Anlage von 30'000 Franken oder eine Grundgebühr von 450 Franken für eine Anlage von 50'000 Franken. Viele Baugesuche für Solaranlagen bewegen sich in diesem Rahmen und decken bereits heute den administrativen Aufwand, den sie verursachen, nicht. Eine generelle Senkung der Bewilligungsgebühren für alle Solaranlagen wäre eine zusätzliche verdeckte Subvention. Ebenfalls sei nochmal darauf verwiesen, dass Anlagen unter 20 m² keine Baubewilligung mehr benötigen.

Solaranlagen werden seit 2001 über den Energiefonds gefördert. Die Gesuche werden in einem vereinfachten Verfahren (Gesuchsprüfung, Beitragszusicherung, Auszahlung) durch den Energiebeauftragten abgewickelt. Neben der Standardförderung von Solaranlagen werden in regelmässigen Abständen spezielle Kampagnen durchgeführt, wie z. B. „100 Solardächer für Luzern“ oder die aktuelle Kampagne „Solar heizen“, die sich an Bauherren richtet, welche ihre Heizungsanlage aufgrund der Luftreinhalteverordnung in den nächsten Jahren ersetzen müssen. Dabei werden nach Möglichkeit auch lokale Installateure und Anbieter einbezogen.

Fazit: Der Stadtrat versteht die Beweggründe, die zum Postulat führten. Die Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz gehört zu den Zielen der städtischen Energiepolitik. In diesem Zusammenhang spielen Solaranlagen eine wichtige Rolle. Wo immer möglich, sollen Solaranlagen rasch und unkompliziert realisiert werden können, und wo Konflikte auftreten, soll nach Lösungen gesucht und schnell entschieden werden. Der Stadtrat spricht sich aber gegen eine grundsätzliche Priorisierung von erneuerbaren Energien vor dem Objekt- oder Ortsbildschutz aus. Es geht vielmehr darum, die beiden Anliegen in Berücksichtigung des Einzelfalls (Kulturobjekte, Ortsbildschutzzonen usw.) unter einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

